



**Bekanntmachung  
der  
Stadt Werdohl**



I.

**Satzung der Stadt Werdohl  
zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in  
Kindertageseinrichtungen und Tagespflege  
(Elternbeitragssatzung) vom 09.07.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der derzeit gültigen Fassung, der § 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Elternbeitragssatzung) beschlossen:

**§ 1 Zuständigkeit und Allgemeines**

- (1) Das Jugendamt der Stadt Werdohl erhebt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege mit Wirkung vom 01.08.2020 an, die in der Anlage (Elternbeitragstabelle) festgelegten Elternbeiträge.
- (2) Der Elternbeitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig. Mehrere Pflichtige haften gegebenenfalls als Gesamtschuldner.
- (3) Ein Elternbeitrag wird nach dieser Satzung von denjenigen Eltern nicht erhoben, für deren Kinder das Land die Beitragspflicht im Wege einer Ausgleichregelung übernimmt.

**§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Elternbeitrag wird für die zwischen Eltern und Einrichtungsträger vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhoben. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für die Mittagsverpflegung verlangen.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Ganztagschule, so halbiert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Elternbeitragstabelle). Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu

zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(4) Bei Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflege, haben die Eltern gegenüber der Stadt Werdohl, schriftlich in Form eines hierfür vorgesehenen Formulars (Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen der Stadt Werdohl) ihr jährliches Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Ohne Abgabe der Erklärung über das Einkommen oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses im laufenden Kindergartenjahr ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das Betreuungsverhältnis vertraglich endet.

(6) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 3 Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatz 4 Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt in Höhe des in § 10 Absätze 2 und 3 BEEG genannten Betrages anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem beamtenrechtlichen Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das zweite und dritte Kind wird ein Freibetrag in Höhe von 3.500 € gewährt. Der Freibetrag beträgt für das vierte und jedes weitere Kind 6.000 €. Nachgewiesene Unterhaltszahlungen des Beitragspflichtigen für Kinder, die außerhalb des Haushalts leben, werden vom Einkommen abgesetzt. Die Kinderfreibeträge sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Lebt das Kind mit dem Personensorgeberechtigten und anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft (Regelung für eheähnliche Gemeinschaften und Stiefeltern), so soll das Einkommen dieser Gemeinschaft zu Grunde gelegt werden.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer oder für mehrere Monate (mindestens für 3 Monate) höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(3) Soweit bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse nach Absatz 1 festgestellt wird, dass in der Vergangenheit zu niedrige Beiträge gezahlt wurden, sind entsprechende

Fehlbeträge von den Beitragspflichtigen umgehend nachzuzahlen. Wurden zu hohe Beiträge entrichtet, so sind entsprechende Guthabenbeträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erstatten.

(4) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Festsetzung des Elternbeitrages für Kinder in Tagespflege gelten ebenfalls die Beitragssätze aus der Anlage (Elternbeitragstabelle) dieser Satzung. Sie richten sich nach dem Betreuungsumfang.

#### **§ 4 Beitragsermäßigung / Erlass**

(1) Um Härten zu vermeiden und zur weiteren Förderung des Kindes kann in Ausnahmefällen auf Antrag von Forderungen des Elternbeitrages ganz oder teilweise abgesehen werden (Einzelfallentscheidung im Ermessen einer sog. Härtefallregelung).

(2) Wenn die finanziellen Belastungen den Leistungsverpflichteten nicht zuzumuten sind (§ 90 SGB VIII), können die Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Nicht zuzumuten ist die Belastung für Beitragspflichtige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Jobcenter), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen, oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Werdohl zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 22.06.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 27.03.2017 außer Kraft.

#### **Anlage zur Elternbeitragssatzung vom 09.07.2020**

#### **Elternbeitragstabelle mit Wirkung vom 01.08.2020**

**Maßgebliche Einkommensgruppen nach Abzug eines Kinderfreibetrages in Höhe von 3.500 € für das zweite und dritte Kind bzw. 6.000 € für das vierte und jedes weitere Kind**

		<b>Elternbeiträge nach dem Umfang der wöchentlichen Betreuung</b>		
<b>Einkommensgruppe</b>	<b>Bruttoeinkommen bis</b>	<b>Beitrag für bis zu 25 Stunden</b>	<b>Beitrag für bis zu 35 Stunden</b>	<b>Beitrag für bis zu 45 Stunden</b>
<b>1</b>	12.000 €	<b>10,00 €</b>	<b>13,50 €</b>	<b>20,00 €</b>
<b>2</b>	14.000 €	<b>20,00 €</b>	<b>27,00 €</b>	<b>40,00 €</b>
<b>3</b>	16.000 €	<b>29,50 €</b>	<b>39,50 €</b>	<b>59,00 €</b>
<b>4</b>	18.000 €	<b>32,50 €</b>	<b>44,00 €</b>	<b>65,00 €</b>
<b>5</b>	20.000 €	<b>35,50 €</b>	<b>48,00 €</b>	<b>71,00 €</b>
<b>6</b>	22.000 €	<b>38,50 €</b>	<b>52,00 €</b>	<b>77,00 €</b>

<b>7</b>	24.000 €	<b>41,50 €</b>	<b>56,00 €</b>	<b>83,00 €</b>
<b>8</b>	26.000 €	<b>44,50 €</b>	<b>60,00 €</b>	<b>89,00 €</b>
<b>9</b>	28.000 €	<b>48,50 €</b>	<b>65,00 €</b>	<b>97,00 €</b>
<b>10</b>	30.000 €	<b>52,00 €</b>	<b>70,00 €</b>	<b>104,00 €</b>
<b>11</b>	32.000 €	<b>56,00 €</b>	<b>75,00 €</b>	<b>112,00 €</b>
<b>12</b>	34.000 €	<b>60,00 €</b>	<b>81,00 €</b>	<b>120,00 €</b>
<b>13</b>	36.000 €	<b>64,00 €</b>	<b>86,00 €</b>	<b>128,00 €</b>
<b>14</b>	38.000 €	<b>68,50 €</b>	<b>92,00 €</b>	<b>137,00 €</b>
<b>15</b>	40.000 €	<b>73,50 €</b>	<b>99,00 €</b>	<b>147,00 €</b>
<b>16</b>	42.000 €	<b>79,50 €</b>	<b>107,00 €</b>	<b>159,00 €</b>
<b>17</b>	44.000 €	<b>85,50 €</b>	<b>115,00 €</b>	<b>171,00 €</b>
<b>18</b>	46.000 €	<b>91,00 €</b>	<b>122,50 €</b>	<b>182,00 €</b>
<b>19</b>	48.000 €	<b>97,00 €</b>	<b>130,50 €</b>	<b>194,00 €</b>
<b>20</b>	50.000 €	<b>104,00 €</b>	<b>140,00 €</b>	<b>208,00 €</b>
<b>21</b>	52.000 €	<b>111,00 €</b>	<b>149,00 €</b>	<b>222,00 €</b>
<b>22</b>	54.000 €	<b>118,50 €</b>	<b>159,00 €</b>	<b>237,00 €</b>
<b>23</b>	56.000 €	<b>126,00 €</b>	<b>169,00 €</b>	<b>252,00 €</b>
<b>24</b>	58.000 €	<b>134,00 €</b>	<b>180,50 €</b>	<b>268,00 €</b>
<b>25</b>	60.000 €	<b>141,50 €</b>	<b>190,50 €</b>	<b>283,00 €</b>
<b>26</b>	62.000 €	<b>149,50 €</b>	<b>201,50 €</b>	<b>299,00 €</b>
<b>27</b>	64.000 €	<b>157,50 €</b>	<b>212,00 €</b>	<b>315,00 €</b>
<b>28</b>	66.000 €	<b>166,50 €</b>	<b>224,50 €</b>	<b>333,00 €</b>
<b>29</b>	68.000 €	<b>176,50 €</b>	<b>238,00 €</b>	<b>353,00 €</b>
<b>30</b>	70.000 €	<b>187,50 €</b>	<b>252,50 €</b>	<b>375,00 €</b>
<b>31</b>	72.000 €	<b>199,00 €</b>	<b>267,50 €</b>	<b>398,00 €</b>
<b>32</b>	mehr	<b>210,50 €</b>	<b>284,00 €</b>	<b>422,00 €</b>

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Werdohl zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Elternbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, den 09.07.2020

Silvia Voßloh  
Bürgermeisterin